

Information gemäß Artikel 12 bis 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Vorwort

Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns im Zusammenhang mit der Aufsicht

über die nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichteten Unternehmen sowie über die Ihnen zustehenden Rechte.

1. Wer ist verantwortlich für den Datenschutz?

Stadt Kaiserslautern
Referat Recht und Ordnung

Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern

Telefon: +49 631 365-1300
E-Mail: geldwaesche@kaiserslautern.de

2. Wie erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten?

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden

Datenschutzbeauftragter
Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern
Telefon: +49 631 365-2342
E-Mail: datenschutz@kaiserslautern.de

3. Für welche Zwecke verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten und auf welchen Rechtsgrundlagen?

Von der Stadtverwaltung Kaiserslautern, als zuständiger Aufsichtsbehörde in Kaiserslautern (§§ 50 S. 1 Nr. 9 GwG i.V.m. § 2 Abs. 2 Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz – GwGZuVO), werden personenbezogene Daten erhoben, um die nach dem GwG verpflichteten Unternehmen zu ermitteln, sie über ihre Pflichten nach diesem Gesetz zu informieren sowie die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der im Geldwäschegesetz vorgegebenen Pflichten zu treffen.

Zur Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften haben bestimmte nach

§ 2 GWG Verpflichtete, einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestimmen (§ 7 GWG). Gemäß § 7 GWG erhebt die Stadtverwaltung Kaiserslautern, hierzu die erforderlichen personenbezogenen Daten des Geldwäschebeauftragten sowie des Stellvertreters.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO in Verbindung mit dem Geldwäschegesetz (GwG), insbesondere §§ 50 – 52 GwG, verarbeitet.

4. An wen geben wir die Daten weiter?

Eine Weitergabe der Daten erfolgt im Regelfall nicht.
Die nach dem GWG zuständigen Aufsichtsbehörden arbeiten zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 51 GWG untereinander sowie mit den in § 54 Abs. 3 GWG genannten Stellen umfassend zusammen (§ 55 GWG). Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, einander von Amts wegen und auf Ersuchen auch personenbezogenen Daten zu übermitteln, soweit diese zur Erfüllung

ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 55 GWG).
Gem. § 55 GwG werden Ihre Daten ggf. an andere Aufsichtsbehörden nach dem GwG übermittelt (wenn sich bspw. der Hauptsitz in unserem Bundesland und Filialen in anderen Bundesländern befinden), oder an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, im Zusammenhang mit der Abgabe einer Meldung nach § 44 GwG, oder an das zuständige Finanzamt, falls eine Meldung nach § 116 Abs. 1 Abgabenordnung erforderlich werden würde.

5. Welche Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeiten wir und aus welchen Quellen stammen sie?

Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende personenbezogenen Daten von Ihnen:
Namen, Adressdaten, Kontaktdaten, Angaben zu Gewerbebetrieben, Verfahrensangaben

Ihre Daten werden aus dem Handelsregister, dem Gewerberegister (§55 Abs. 2 GwG) sowie ggf. aus dem Transparenzregister (§ 23 Abs. 1 GwG) erhoben.

6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies für die Aufsicht nach dem GwG erforderlich ist. Sie werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetz-

geber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften vorgesehen ist. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft.

7. Folgen bei Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten durch Sie?

Gem. § 7 Abs. 3 GWG kann die Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Verpflichteten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4,5,8,10-14 und 16 GWG anordnen, wenn sie dies für angemessen erachtet. Bestellt der nach dem GWG Verpflichtete entgegen § 7 Abs. 1 GWG keinen Geldwäschebeauftragten oder kommt er einer von der

Aufsichtsbehörde vollziehbaren Anordnung gem. § 7 Abs. 3 GWG nicht oder nicht rechtzeitig nach, handelt er ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße von 50.000 € bis 150.000 € geahndet werden, § 56 Abs. 2 GWG.

8. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht **Auskunft** zu verlangen, welche personenbezogenen Daten bei uns über Sie verarbeitet werden (Art. 15 DS-GVO). Soweit die betreffenden Daten unrichtig oder unvollständig sind, können Sie deren **Berichtigung** verlangen (Art. 16 DS-GVO). Sie haben ein Recht auf **Löschung**, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 17 DS-GVO). Sie können weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten **eingeschränkt** wird (z.B. dann, wenn Sie die Richtigkeit

Ihrer Daten bestreiten und eine diesbezügliche Klärung nicht möglich ist) (Art. 18 DS-GVO). Sie können aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einlegen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht, das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient (Art. 21 DS-GVO).

9. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde beim **Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**,

wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.